



AMTSBLATT

der Stadt Schrobenhausen

Amtliche Bekanntmachungen der Stadt Schrobenhausen

Herausgeber und Druck:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen, Telefon: 0 82 52/90-0, Internet: <http://www.schrobenhausen.de>, E-Mail: information@schrobenhausen.de

Nummer 13

Donnerstag, den 18. November 2021

Datum	Inhaltsverzeichnis	Seite
01.06.2021	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	148
01.06.2021	Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)	151
27.07.2021	Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen KU der Stadt Schrobenhausen vom 28.04.2020, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.11.2020 (Inkrafttreten ab 01.01.2021)	154
29.09.2021	Freiwilliger Wehrdienst; Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung	155
19.10.2021	Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)	156
10.11.2021	Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Kellerbergbreite“ für den Bereich zwischen der B300, der Aresinger Straße und der Alten Straße; Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB	159
15.11.2021	Öffentliche Zustellung gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung	160
02.11.2021	Taschengeldbörse in Schrobenhausen	161
18.11.2021	Rentensprechtage in Schrobenhausen	161
18.11.2021	Stellenanzeige Stadt Schrobenhausen	162

Impressum

Herausgeber:

Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 18, 86529 Schrobenhausen
Telefon: +49 (0)8252 90-0, E-Mail: stadt@schrobenhausen.de

Erscheinungshinweis / Bezugsbedingungen:

Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, regelmäßiger Tag der Veröffentlichung ist Donnerstag. Es wird im Internet auf der Homepage der Stadt Schrobenhausen veröffentlicht. Das dort eingestellte elektronische PDF-Dokument ist die amtlich verkündete Fassung.

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung)

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 9 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (Verbandssatzung)

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

(1) Der Schulverband führt folgenden Namen:

Mittelschulverband Schrobenhausen

(2) Der Schulverband hat seinen Sitz in Schrobenhausen.

(3) Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Schrobenhausen, die Gemeinde Berg im Gau und die Gemeinde Langenmosen.

(4) Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung

von Oberbayern vom 15.04.2013 (*Amtsblatt* Nr. 9/2013) festgesetzten Schulsprengel der Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG).

§ 3 Schulverbandsversammlung

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abuberufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

- (1) Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
- (2) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
- (3) Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe 75 Euro.
- (4) Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 50 Euro für jede Sitzung.
- (5) Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
- a) für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b) wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c) wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15 Euro;
 - d) wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
- (6) Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
- (7) Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt,

wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Finanzbedarf

Entsprechend Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbands durch die Schulverbandsumlage aufgebracht. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist der 01. Oktober jeden Jahres für das darauffolgende Jahr. Die Umlage wird vierteljährlich zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig.

§ 6 Kassengeschäfte und Verwaltungskostenbeitrag

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Schrobenhausen geführt. Der Schulverband erstattet der Stadt Schrobenhausen die Kosten für die von ihr erledigten Verwaltungs- und Kassengeschäfte (Verwaltungskostenbeitrag).

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Mitgliedsgemeinde Stadt Schrobenhausen. Er wird mit der Prüfung gemäß Art. 103 GO beauftragt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

- (1) Die Satzung tritt am 1. Mai 2014 in Kraft.

- (2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Regelung von Fragen der Verfassung des Volksschulverbands (Hauptschule) Schrobenhausen vom 22. Dezember 2010, zul. geändert durch Satzung vom 29. Dezember 2011 außer Kraft.

Schrobenhausen, 01.06.2021

STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Mittelschulverbandes Schrobenhausen
und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit
(Verbandssatzung)**

Die Schulverbandsversammlung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen (nachfolgend stets Schulverbandsversammlung genannt) erlässt aufgrund des Art. 9 Abs. 1 Satz 2 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes (BaySchFG) – BayRS 2230-7-1-K – i.V.m. Art. 18, Art. 19 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 5 sowie Abs. 2 Nrn. 1, 2, 3 und 5, Art. 29 Satz 2, Art. 30 Abs. 2, Art. 43 Abs. 1 und 2, Art. 47 Abs. 5 und 6 und Art. 26 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) – BayRS 2020-6-1-I – sowie Art. 20a und Art. 32 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) – BayRS 2020-1-1-I – folgende

**Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung
des Mittelschulverbands Schrobenhausen
(Verbandssatzung)**

§ 1 Name und Sitz des Schulverbands

1. Der Schulverband führt folgenden Namen:

Mittelschulverband Schrobenhausen

2. Der Schulverband hat seinen Sitz in Schrobenhausen.
3. Mitglieder des Schulverbands sind die Stadt Schrobenhausen, die Gemeinde Berg im Gau und die Gemeinde Langenmosen.
4. Der räumliche Wirkungsbereich des Schulverbandes umfasst den mit Rechtsverordnung der Regierung von Oberbayern vom 15.04.2013 (Amtsblatt Nr. 09/2013) festgesetzten Schulsprengel der Michael-Sommer-Mittelschule Schrobenhausen.

§ 2 Organe des Schulverbands

Organe des Schulverbands sind die Schulverbandsversammlung und der Schulverbandsvorsitzende (Art. 9 Abs. 2 BaySchFG).

§ 3 Schulverbandsversammlung

In die Verbandsversammlung werden die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden entsandt. Daneben entsenden Gemeinden, aus denen am 01. Oktober jeden Jahres 51 bis 100 Schülerinnen und Schüler die Verbandsschule besuchen (Verbandsschüler), einen und für jedes weitere angefangene Hundert Verbandsschüler nochmals einen weiteren Verbandsrat in die Verbandsversammlung. Stellt eine Gemeinde wegen Rückgangs ihrer Verbandsschüler zum Stichtag zu viele Verbandsräte, sind sie durch den Gemeinderat vor der nächsten Verbandsversammlung abzubufen (Art. 9 Abs. 3 BaySchFG).

Den Vorsitz in der Schulverbandsversammlung führt der/die Vorsitzende des Schulverbandes.

§ 4 Ehrenamtliche Tätigkeit; Entschädigung

1. Der Schulverbandsvorsitzende, sein Stellvertreter und die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung (Schulverbandsräte) sind ehrenamtlich tätig, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 1 Satz 1 KommZG. Die Tätigkeit der Schulverbandsräte erstreckt sich auf die Mitwirkung bei den Beratungen und Entscheidungen der Schulverbandsversammlung. Außerdem können einzelnen Mitgliedern besondere Verwaltungs- und Überwachungsbefugnisse nach näherer Vorschrift der Geschäftsordnung (§ 2 Absatz 3 und 4) übertragen werden.
2. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung, die der Schulverbandsversammlung kraft Amtes angehören, das sind die ersten Bürgermeister der am Schulverband beteiligten Gemeinden (Art. 9 Abs. 3 Satz 1 BaySchFG), haben nur Anspruch auf Ersatz ihrer Auslagen, Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i.V.m. Art. 30 Abs. 2 Satz 2 KommZG, soweit sie nicht Schulverbandsvorsitzender oder dessen Stellvertreter sind.
3. Der Schulverbandsvorsitzende erhält für seine Tätigkeit eine monatliche Aufwandsentschädigung in Höhe von 75 Euro. Der Stellvertreter des Schulverbandsvorsitzenden erhält für seine Tätigkeit jeweils im Vertretungsfall ein Sitzungsgeld für jede Sitzung in Höhe 75 Euro.
4. Die übrigen Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten für ihre Tätigkeit ein Sitzungsgeld für die notwendige Teilnahme an Sitzungen der Schulverbandsversammlung in Höhe von 50 Euro für jede Sitzung.
5. Die Mitglieder der Schulverbandsversammlung erhalten ferner
 - a. für auswärtige Tätigkeit Reisekostenvergütung nach den für die Beamten des Freistaats Bayern geltenden Rechtsvorschriften; als Dienstreise gilt nicht der Weg zu den Sitzungen der Schulverbandsversammlung, die an dem üblichen Sitzungsort, insbesondere an dem in § 13 Abs. 2 der Geschäftsordnung des Schulverbands genannten Ort stattfinden;
 - b. wenn sie Angestellte oder Arbeiter sind, Entschädigung für den nachgewiesenen Verdienstausschlag;
 - c. wenn sie selbstständig Tätige sind, für den entstandenen Verdienstausschlag einen Pauschalsatz – für jede Stunde Sitzungsdauer, soweit die Sitzungen nicht in der Zeit nach 19.00 Uhr oder an Samstagen, Sonntagen oder gesetzlichen Feiertagen stattfinden, in Höhe von 15 Euro;
 - d. wenn sie keine Ersatzansprüche nach Buchstaben a), b) und c) haben, wenn ihnen jedoch im beruflichen oder häuslichen Bereich ein Nachteil entsteht, der in der Regel nur durch das Nachholen versäumter Arbeit oder die Inanspruchnahme einer Hilfskraft ausgeglichen werden kann, ein Pauschalsatz unter den in Buchstabe c) genannten Voraussetzungen in der Höhe von 15 Euro; ob die vorstehend genannten Voraussetzungen vorliegen, entscheidet die Schulverbandsversammlung unter Ausschluss des Betroffenen.
6. Die Entschädigungsleistungen nach Abs. 5 werden nur auf Antrag gewährt.
7. Etwaige Ablieferungspflichten nach Art. 9 Abs. 9 BaySchFG i. V. m. Art. 30 Abs. 2 Satz 3, erster Halbsatz KommZG und Art. 20a Abs. 4 GO sowie Art. 30 Abs. 2 Satz 3 letzter Halbsatz KommZG sind erfüllt, wenn die Ablieferung gegenüber der Gemeinde erfolgt, in der das Mitglied der Schulverbandsversammlung ein kommunalpolitisches Ehrenamt ausübt.

§ 5 Finanzbedarf

Entsprechend Art. 9 Abs. 7 Sätze 1 bis 3 des Bayerischen Schulfinanzierungsgesetzes wird der Finanzbedarf des Schulverbands durch die Schulverbandsumlage aufgebracht. Stichtag für die Feststellung der Zahl der Verbandsschüler ist gem. Art. 9 Abs. 5 Satz 1 BaySchFG der 01. Oktober jeden Jahres für das darauffolgende Jahr. Die Umlage wird vierteljährlich zum 25.01., 25.04., 25.07. und 25.10. fällig.

§ 6 Kassengeschäfte und Verwaltungskostenbeitrag

Die Kassengeschäfte des Schulverbands werden von der Mitgliedsgemeinde Stadt Schrobenhausen geführt. Der Schulverband erstattet der Stadt Schrobenhausen die Kosten für die von ihr erledigten Verwaltungs- und Kassengeschäfte (Verwaltungskostenbeitrag).

§ 7 Rechnungsprüfung

Die Prüfung der Jahresrechnung obliegt dem Rechnungsprüfungsausschuss der Mitgliedsgemeinde Stadt Schrobenhausen. Er wird mit der Prüfung gemäß Art. 103 GO beauftragt.

§ 8 Ausscheiden von Mitgliedern

Scheidet infolge der Veränderung des Schulsprengels ein Verbandsmitglied aus dem Schulverband aus, so findet eine Vermögensauseinandersetzung zwischen dem Schulverband und dem ausscheidenden Verbandsmitglied statt, Art. 9 Abs. 9 Satz 2 SchFG i. V. m. Art. 47 Abs. 6 KommZG.

§ 9 In-Kraft-Treten

1. Die Satzung tritt am 1. Mai 2020 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung von Fragen der Verfassung des Mittelschulverbandes Schrobenhausen und Entschädigungssatzung für ehrenamtliche Tätigkeit (Verbandssatzung) vom 14. November 2014 außer Kraft.

Schrobenhausen, 01.06.2021

STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Satzung zur Änderung der Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen KU
der Stadt Schrobenhausen vom 28.04.2020,
zuletzt geändert mit Satzung vom 24.11.2020 (Inkrafttreten ab 01.01.2021)**

Aufgrund von Art. 23 Satz 1, Art. 89 Abs. 3 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (Gemeindeordnung – GO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 22.08.1998 (GVBl. S. 796, BayRS 2020-1-1-I), zuletzt geändert durch § 3 des Gesetzes vom 24. Juli 2020 (GVBl. S. 350) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1

Die Unternehmenssatzung der Stadtwerke Schrobenhausen Kommunalunternehmen vom 28.04.2020, zuletzt geändert mit Satzung vom 24.11.2020 (Inkrafttreten ab 01.01.2021) wird wie folgt geändert:

1. § 4 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand besteht aus (höchstens) zwei Mitgliedern.“

2. § 4 Abs. 4 erhält folgende Fassung:

„Der Vorstand vertritt das Kommunalunternehmen nach außen. Die Mitglieder des Vorstandes sind jeweils einzelvertretungsbefugt. Besteht der Vorstand aus mehreren Mitgliedern, gibt er sich eine Geschäftsordnung.“

§ 2

Die Satzung tritt am 01.08.2021 in Kraft.

Schrobenhausen, 27.07.2021

STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Freiwilliger Wehrdienst;
Übermittlung von Daten an das Bundesamt für Wehrverwaltung**

Zum 1. Juli 2011 ist die allgemeine Wehrpflicht, soweit kein Spannungs- oder Verteidigungsfall vorliegt, ausgesetzt und in einen freiwilligen Wehrdienst übergeleitet worden. Frauen und Männer, die Deutsche im Sinne des Grundgesetzes sind, können sich nach § 54 des Wehrpflicht-gesetzes verpflichten, freiwillig Wehrdienst zu leisten. Damit das Bundesamt für Wehrverwaltung die Möglichkeit hat, über den freiwilligen Wehrdienst zu informieren, übermittelt die Meldebehörde jährlich zum 31. März folgende Daten von Personen mit deutscher Staatsangehörigkeit, die im nächsten Jahr volljährig werden, an das Bundesamt für Wehrverwaltung:

Familienname, Vornamen und gegenwärtige Anschrift

Betroffene haben das Recht, der Datenübermittlung zu widersprechen. Der Widerspruch ist an keine Voraussetzung gebunden und braucht nicht begründet zu werden. Er kann bei der Meldebehörde der Stadt Schrobenhausen, Lenbachstr. 26, 86529 Schrobenhausen eingelegt werden.

Falls der Datenübermittlung nicht widersprochen wurde, werden die Meldebehörden die genannten Daten weitergeben.

Schrobenhausen, den 29.09.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Satzung für die Erhebung der Hundesteuer (Hundesteuersatzung – HStS)

Aufgrund des Art. 3 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) erlässt die Stadt Schrobenhausen folgende Satzung:

§ 1 Steuertatbestand

Das Halten eines über vier Monate alten Hundes im Gemeindegebiet unterliegt einer gemeindlichen Jahresaufwandsteuer nach Maßgabe dieser Satzung. Maßgebend ist das Kalenderjahr.

§ 2 Steuerfreiheit

Steuerfrei ist das Halten von

1. Hunden allein zu Erwerbszwecken, insbesondere das Halten von
 - a) Hunden in Tierhandlungen,
 - b) Hunden, die zur Bewachung von zu Erwerbszwecken gehaltenen Herden notwendig sind und zu diesem Zwecke gehalten werden,
2. Hunden des Deutschen Roten Kreuzes, des Arbeiter-Samariter-Bundes, des Malteser Hilfsdienstes, der Johanniter-Unfall-Hilfe oder des Technischen Hilfswerks, die ausschließlich der Durchführung der diesen Organisationen obliegenden Aufgaben dienen,
3. Hunden ausschließlich zur Erfüllung öffentlicher Aufgaben,
4. Hunden, die von Mitgliedern der Truppen oder eines zivilen Gefolges verbündeter Stationierungstreitkräften sowie deren Angehörigen gehalten werden,
5. Hunden, die von Angehörigen ausländischer diplomatischer oder berufskonsularischer Vertretungen in der Bundesrepublik Deutschland gehalten werden,
6. Hunden, die aus Gründen des Tierschutzes vorübergehend in Tierasylen oder ähnlichen Einrichtungen untergebracht sind,
7. Hunden, die für die Rettung vorgesehene Prüfungen bestanden haben und als Rettungshunde für den Zivilschutz, den Katastrophenschutz oder den Rettungsdienst zur Verfügung stehen,
8. Hunden, die für Blinde, Taube, Schwerhörige oder völlig Hilflose unentbehrlich sind.

§ 3 Steuerschuldner, Haftung

- (1) Steuerschuldner ist der Halter des Hundes. Hundehalter ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse seiner Haushalts- oder Betriebsangehörigen aufgenommen hat. Als Hundehalter gilt auch, wer einen Hund in Pflege oder Verwahrung genommen hat oder auf Probe oder zum Anlernen hält. Alle in einem Haushalt oder einem Betrieb aufgenommenen Hunde gelten als von Ihren Haltern gemeinsam gehalten.
- (2) Halten mehrere Personen gemeinsam einen oder mehrere Hunde, sind sie Gesamtschuldner.
- (3) Neben dem Hundehalter haftet der Eigentümer des Hundes für die Steuer.

§ 4 Wegfall der Steuer, Anrechnung

- (1) Die Steuerpflicht entfällt, wenn ihre Voraussetzung in weniger als drei aufeinanderfolgenden Monaten im Kalenderjahr erfüllt werden.
- (2) Tritt an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes, für den die Steuerpflicht im Kalenderjahr bereits entstanden und nicht nach Abs. 1 entfallen ist, bei demselben Halter ein anderer Hund, entfällt für dieses Kalenderjahr die weitere Steuerpflicht für den anderen Hund. Tritt in den Fällen des Satzes 1 an die Stelle eines verstorbenen oder veräußerten Hundes ein

- Kampfhund, entsteht für dieses Kalenderjahr hinsichtlich dieses Kampfhundes eine weitere Steuerpflicht mit einem Steuersatz in Höhe der Differenz aus dem erhöhten Steuersatz für Kampfhunde und dem Steuersatz, der für den verstorbenen oder veräußerten Hund gegolten hat.
- (3) Ist die Steuerpflicht eines Hundehalters für das Halten eines Hundes für das Kalenderjahr oder für einen Teil des Kalenderjahres bereits in einer anderen Gemeinde der Bundesrepublik Deutschland entstanden und nicht später wieder entfallen, ist die erhobene Steuer auf die Steuer anzurechnen, die dieser Hundehalter für das Kalenderjahr nach dieser Satzung zu zahlen hat. Mehrbeträge werden nicht erstattet.

§ 5

Steuermaßstab und Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt für jeden Hund 40,00 EURO,
für jeden Kampfhund 600,00 EURO.
- (2) Kampfhunde sind Hunde, bei denen aufgrund rassespezifischer Merkmale, Zucht und Ausbildung von einer gesteigerten Aggressivität und Gefährlichkeit gegenüber Menschen oder Tieren auszugehen ist.
- Kampfhunde im Sinne dieser Vorschrift sind alle in § 1 der Verordnung über Hunde mit gesteigerter Aggressivität und Gefährlichkeit genannten Rassen und Gruppen von Hunden sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden.

§ 6

Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist um die Hälfte ermäßigt für
1. Hunde, die in Einöden gehalten werden. Als Einöde gilt ein Anwesen, dessen Wohngebäude mehr als 500 m Luftlinie von jedem anderen Wohngebäude entfernt sind.
 2. Hunde, die von Forstbediensteten, Berufsjägern, oder Inhabern eines Jagdscheins ausschließlich oder überwiegend zur Ausübung der Jagd oder des Jagd- und Forstschutzes gehalten werden, sofern nicht die Hundehaltung steuerfrei ist. Die Steuerermäßigung tritt nur ein, wenn die Hunde die Brauchbarkeitsprüfung oder eine ihr gleichgestellte Prüfung nach § 21 der Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes mit Erfolg abgelegt haben oder eine Bestätigung über die Versicherung als Jagdhund vorgelegt werden kann.

Die Steuerermäßigung nach Satz 1 kann nur für jeweils einen Hund des Steuerpflichtigen beansprucht werden. Sind sowohl die Voraussetzungen des Satzes 1 Nr. 1 als auch des Satzes 1 Nr. 2 erfüllt, wird die Steuer nur einmal ermäßigt.

- (2) Wird ein Hund aus einem nach den Vorschriften der Abgabenordnung als steuerbegünstigt anerkannten und mit öffentlichen Mitteln geförderten inländischen Tierheim oder Tierasyl vom Halter von dort in seinen Haushalt aufgenommen, ermäßigt sich die Steuer für jeden Monat der Hundehaltung um ein Zwölftel des Steuersatzes. Die Steuerermäßigung wird längstens für die ersten zwölf Monate der Hundehaltung nach Aufnahme in den Haushalt gewährt.

§ 7

Allgemeine Bestimmungen für Steuerbefreiung und Steuerermäßigung

- (1) Steuerermäßigungen werden auf Antrag gewährt. Der Antrag ist bis zum Ende des Kalenderjahres zu stellen, für das die Steuerermäßigung begehrt wird. In dem Antrag sind die Voraussetzungen für die Steuerermäßigung darzulegen und auf Verlangen der Gemeinde glaubhaft zu machen. Maßgebend für die Steuerermäßigung sind die Verhältnisse zu Beginn des Kalenderjahres. Beginnt die Hundehaltung erst im Laufe des Kalenderjahres, ist dieser Zeitpunkt entscheidend.

- (2) Für Kampfhunde wird keine Steuerbefreiung nach § 2 Nr. 7 und 8 und keine Steuerermäßigung gewährt.

§ 8

Entstehen der Steuerpflicht

Die Steuerpflicht entsteht mit Beginn des jeweiligen Kalenderjahres oder – wenn der Steuertatbestand erst im Verlauf eines Kalenderjahres verwirklicht wird – mit Beginn des Tages, an dem der Steuertatbestand verwirklicht wird.

§ 9

Fälligkeit der Steuer

Die Steuerschuld ist mit der auf das Kalenderjahr entfallenen Steuer fällig am **01. Juli** eines jeden Kalenderjahres, frühestens jedoch einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheids.

§ 10

Anzeigepflichten und sonstige Pflichten

- (1) Wer einen über 4 Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Anschaffung unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (2) Wer einen unter vier Monate alten Hund hält, muss ihn innerhalb eines Monats nach Vollendung des vierten Lebensmonats des Hundes unter Angabe von Herkunft, Alter und Rasse sowie unter Angabe, ob die Hundehaltung zu einem Zweck im Sinne des § 2 erfolgt, und gegebenenfalls unter Vorlage geeigneter Nachweise der Gemeinde melden.
- (3) Zur Kennzeichnung eines jeden angemeldeten Hundes gibt die Gemeinde eine Hundesteuermarke aus die der Hund außerhalb der Wohnung des Hundehalters oder seines umfriedeten Grundbesitzes stets tragen muss. Der Hundehalter ist verpflichtet, einem Beauftragten der Gemeinde die Steuermarke auf Verlangen vorzuzeigen; werden andere Personen als der Hundehalter mit dem Hund angetroffen, sind auch diese Personen hierzu verpflichtet.
- (4) Der steuerpflichtige Hundehalter (§ 3) soll den Hund innerhalb eines Monats bei der Gemeinde abmelden, wenn er ihn veräußert oder sonst abgeschafft hat, wenn der Hund abhandengekommen oder tot ist oder wenn der Halter aus der Gemeinde weggezogen ist. Mit der Abmeldung des Hundes ist die noch vorhandene Hundesteuermarke an die Gemeinde zurückzugeben.
- (5) Fallen die Voraussetzungen für eine Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung weg, ist das der Gemeinde innerhalb eines Monats nach Wegfall anzuzeigen.

§ 11

Inkrafttreten

- (1) Diese Hundesteuersatzung tritt am 01. Januar 2022 in Kraft.
- (2) Mit Ablauf des 31. Dezember 2021 tritt die Hundesteuersatzung vom 19.12.2006 außer Kraft.

Schrobenhausen, 19.10.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

**Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 128 „Kellerbergbreite“ für den Bereich zwischen der B300, der Aresinger Straße und der Alten Straße;
Inkrafttreten gem. § 10 Abs. 3 Satz 1 BauGB**

Der Stadtrat hat am 28.09.2021 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 128 „Kellerbergbreite“ im Bereich der Grundstücke Fl.Nr. 621 (Teil.Fl.), 623, 623/3, 623/8, 623/4, 623/5 (Teil.Fl.), 623/7 (Teil.Fl.), 766/4 der Gemarkung Schrobenhausen sowie Fl.Nr. 947 (Teil.fl.), 947/4 (Teil.fl), 950 (Teil.Fl.), 951, 950/7, 952, 953/2 (Teil.fl.), 953/3 (Teil.Fl.), 963 (Teil.fl), 965 (Teil.Fl.) und 964 (Teil.Fl.) der Gemarkung Mühlried - zwischen der B 300, der Aresinger Straße und der Alten Straße gemäß §§ 2 und 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches -BauGB- und Art. 23 der Bayerischen Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- einschließlich Begründung und Umweltbericht in der Fassung vom 19.04.2021, redaktionell ergänzt am 29.08.2021 als Satzung beschlossen.

Der Bebauungsplan liegt nunmehr mit Satzungstext und Begründung ab Veröffentlichung dieser Bekanntmachung öffentlich aus und kann in der Bauverwaltung der Stadt Schrobenhausen, Lenbachplatz 6, während der allgemeinen Dienststunden oder über das Geoportal der Stadt Schrobenhausen von jedermann eingesehen werden. Jedermann kann über den Inhalt des Bebauungsplanes Auskunft erhalten. Gemäß § 10 Abs. 3 S. 1 Baugesetzbuch tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Hinweise:

- I. Gemäß § 44 Abs. 5 BauGB ist auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie des Absatzes 4 BauGB hinzuweisen.
 1. Der Entschädigungsberechtigte kann Entschädigung verlangen, wenn die in den §§ 39 bis 42 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind. Er kann die Fälligkeit des Anspruchs dadurch herbeiführen, dass er die Leistung der Entschädigung schriftlich bei dem Entschädigungspflichtigen beantragt (§ 44 Abs. 3 S. 1 und 2 BauGB).
 2. Ein Entschädigungsanspruch erlischt, wenn nicht innerhalb von drei Jahren nach Ablauf des Kalenderjahres, in dem die in Absatz 3 Satz 1 bezeichneten Vermögensnachteile eingetreten sind, die Fälligkeit des Anspruchs herbeigeführt wird. (§ 44 Abs. 4 BauGB)
- II. Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB ist auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Vorschriften sowie auf die Rechtsfolgen hinzuweisen. Unbeachtlich werden
 1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 und 2 beachtliche Verletzung des dort bezeichneten Verfahrens und Formvorschriften,
 2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
 3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplans oder der Satzung schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 Abs. 1 BauGB); der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Schrobenhausen, den 10.11.2021
STADT SCHROBENHAUSEN

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Öffentliche Zustellung

gemäß Art. 15 des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (VwZVG) in der derzeit geltenden Fassung

Die Stadt Schrobenhausen –Stadtkasse- hat gegen

Herrn Walter Reil

zuletzt gemeldet in 80333 München, Gewürzmühlstraße 21

am 15.11.2021 ein vollstreckbares Ausstandsverzeichnis erlassen (Az. 21-Sx., PK 10682).

Herr Reil ist unbekannt verzogen. Zum Zwecke der öffentlichen Zustellung wird hiermit bekannt gegeben, dass das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis bei der Stadt Schrobenhausen, Stadtkasse, Lenbachplatz 7-8, 86529 Schrobenhausen, Zimmer 12, hinterlegt ist.

Herr Reil wird hiermit aufgefordert, das vollstreckbare Ausstandsverzeichnis selbst oder durch einen bevollmächtigten Vertreter in Empfang zu nehmen.

Das Ausstandsverzeichnis gilt gemäß Art. 15 Abs. 2 Satz 6 des Bayer. Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes, als zugestellt, wenn seit dem Tage der Veröffentlichung dieses Bescheides im Amtsblatt der Stadt Schrobenhausen zwei Wochen verstrichen sind.

Hinweis (Art. 15 Abs. 2 Satz 3 VwZVG):

Mit der öffentlichen Zustellung des bezeichneten Dokuments werden Fristen in Gang gesetzt, nach deren Ablauf Rechtsverluste drohen.

Schrobenhausen, 15.11.2021
Stadt Schrobenhausen

(im Original gezeichnet)

Harald Reisner
Erster Bürgermeister

Die Taschengeldbörse ist gestartet – Jung und Alt auf Augenhöhe gemeinsam

Am 2. November startete das neueste Projekt der Stadt Schrobenhausen: die Taschengeldbörse. Hier können sich Jugendliche auf Hilfsarbeiten bewerben, die von Erwachsenen angeboten werden. Zwischen 8 und 12 Euro können sie hier pro Stunde völlig unbürokratisch verdienen – sie müssen sich lediglich auf der Website www.taschengeldboerse-sob.de registrieren und können dann nach Angeboten stöbern. Lediglich eine private Haftpflichtversicherung und eine Einverständniserklärung der Eltern (auf der Homepage ist die Vorlage zu finden) ist notwendig, um sich Jobs zu ergattern.

Wer einen Job anbieten will, kann – und muss sich derzeit sogar noch – direkt bei Benedikt Schmid melden. Die Angebote müssen vorher überprüft werden, ob sie für Jugendliche geeignet sind. Angebote, die von professionellen Dienstleistern übernommen werden können oder außerhalb des Schrobenhausener Stadtgebiets liegen, kämen grundsätzlich nicht in Frage. Daher müssen sich Erwachsene, die Jobs anbieten wollen, per E-Mail (info@taschengeldboerse-sob.de) oder telefonisch unter der 0171 9773511 direkt melden.

Zweck der Taschengeldbörse ist die Entlastung auf der Seite der Erwachsenen oder der Senioren und ein aufgebessertes Taschengeld auf der Seite der Jugendlichen. Zusätzlicher Effekt: Generationen, die sonst nur übereinander reden, interagieren hier auf Augenhöhe miteinander.

Rentensprechtage in Schrobenhausen

Die Stadtverwaltung Schrobenhausen teilt mit, dass die **Deutsche Rentenversicherung (DRV) am 09.12.2021 einen Rentensprechtage** durchführt.

Weitere Sprechstage sind am 03.02.2022, 07.04.2022, 02.06.2022, 04.08.2022, 06.10.2022 und 01.12.2022 geplant.

Die Beratungen finden in den Räumen der Stadt Schrobenhausen, Regensburger Str. 5, 86529 Schrobenhausen, 1. Stock, Zimmer 16, statt.

Die Terminvergabe erfolgt ausschließlich unter Angabe der Rentenversicherungsnummer über das kostenfreie **Service-Telefon der DRV unter 0800-1000-480-15** von Mo. – Do. 07:30 – 16:00 Uhr und Fr. 07:30 – 12:00 Uhr.

Auf die aktuellen Corona-Regelungen wird hingewiesen.



Die **Stadt Schrobenhausen** sucht zum nächstmöglichen Zeitpunkt einen

**Bauingenieur (m/w/d) oder
staatlich geprüften Bautechniker der
Fachrichtung Tiefbau (m/w/d)**

für die Bauverwaltung in Vollzeit und unbefristet sowie eine

Reinigungskraft (m/w/d)

für die Franziska-Umfahrer-Grundschule in Teilzeit und befristet bis 31.08.2022.

Alle Details zu den Ausschreibungen, Einstellungsvoraussetzungen und Hinweise zum Bewerbungsverfahren finden Sie auf unserer Homepage unter www.schrobenhausen.de/jobs

Sind Sie interessiert?

Dann senden Sie uns Ihre aussagekräftigen schriftlichen Bewerbungsunterlagen **bis einschließlich 5. Dezember 2021** über unser Online-Bewerberportal.

Für weitere Auskünfte steht Ihnen Frau Brandstetter (Tel. 08252/90-2121) gerne zur Verfügung.

Wir freuen uns auf Sie!